



**SYFEL**

Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

## Pressecommuniqué vom 7. April 2017

Nach der Präsentation einer gemeinsamen Lösung von Bistum und SYFEL, der Absage derselben durch den Innenminister, den rezenten Abänderungen am Gesetzentwurf N° 7037, den Pressecommuniqués bezüglich der Konvention vom 26.1.2015, der Berichterstattung der letzten Wochen

hält das SYFEL fest:

- dass die Konvention vom 26. Januar 2015 einerseits nicht rechtskräftig ist, da sie u.a.
  - o nicht vom Parlament ratifiziert wurde,
  - o die Unterzeichneten keine entsprechenden Mandate hatten;
- dass der Gesetzentwurf N°7037/02 die Konvention bereits in zahlreichen Punkten nicht respektiert (*Cures, Annexe III, Gehälter, Nutzen entweihter Kirchen etc.*);
- dass das Bistum selbst immer wieder seine Opposition gegenüber dem Verbot der Gemeindesubventionierung wiederholt, obwohl auch dieses in der Konvention steht und im Gesetzentwurf sogar verdoppelt wurde;
- dass Innenminister Dan Kersch den demokratischen und legislativen Prozess unterwandert, da ein Gesetzentwurf angewandt werden soll, ohne dass dieser vorher dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wurde;
- dass der Innenminister Fehlinformationen in die Welt setzt, um die Kirchenfabriken zu diffamieren und unter Druck zu setzen;
- dass der Innenminister sein Wort bricht, das er am 24. Januar 2017 gegeben hat,  
*Wann de Bistum et fäerdeg bréngt mat [...] deene Leit vum Syfel, en Accord ze fannen, da wäert d'Regierung deem Accord net am Wee stoen.[...] Wann an der Tëschenzäit en Accord fonnt gëtt tëschent dem Bistum an dem Syfel, an déi zwee kommen mat enger eenheetlecher Positioun bei eis, da wäert d'Regierung net déi sinn, déi dat wäert blockéieren. (Radio RTL)*  
sondern, diese im Nachhinein mit einer formellen Bedingung versieht, welche die strikte Beibehaltung der Konvention beinhaltet;

- dass die Bistumsleitung eingesehen hat, dass der urspr. geplante Fonds, auf der Basis so nicht umsetzbar ist und daher einen gemeinsamen Lösungsweg mit dem SYFEL gefunden hat, indem sie auf die Konzentration der Güter in einer einzigen Besitzerhand (dem Fonds) verzichtet und eine rechtlich verbindliche Dezentralisierung gutheißt;
- dass der Vorschlag von Bistum-SYFEL
  - o sowohl die Wünsche der Regierung erfüllt (Tilgung sämtlicher gesetzlicher Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber den Kirchenfabriken, Klärung der Besitzverhältnisse),
  - o als auch die Reformbestrebungen des Bistums berücksichtigt und der Neuaufteilung der Erzdiözese im Einklang mit dem kanonischen Recht entgegenkommt,
  - o als auch den Forderungen der Kirchenfabriken nachkommt, welche nicht enteignet werden, ihre Rechtspersönlichkeit behalten und nach einer Fusion auf lokaler Ebene in moderner, transparenterer und in reduzierter Zahl ihre ehrenamtliche Arbeit für die ganze Gemeinschaft weiter auf lokaler Ebene autonom verrichten können,
  - o dies alles im Respekt der Spender und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und der Religionsfreiheit ermöglicht,
  - o keine Notwendigkeit einer gerichtlichen Auseinandersetzung mehr erfordert hätte;
- dass die Alternative „Kersch“ reine Augenwischerei ist, welche
  - o auf lokaler Ebene Pseudo-„juristische Persönlichkeiten“ entstehen lassen kann, die weder Besitz noch Verantwortung tragen können,
  - o die Kirchenfabriken zerstört und enteignet,
  - o die Besitzverhältnisse auf juristische fragwürdige Weise klärt,
  - o eine weitreichende Einmischung des Staates in Interna der Kirche bedeutet,
  - o die soziale Kohäsion aufs Spiel setzt,
  - o nicht nur den Prozess bezüglich der Konvention nach sich zieht,
  - o sondern auch mehrere Prozesse bezüglich Enteignungen bedingt,
  - o und somit dem Staat unnötige Kosten bereitet.

Dementsprechend hofft das SYFEL weiterhin, dass der Staatsrat, das Parlament und die Regierung Vernunft und Recht walten lassen, um gemeinsam mit dem Bistum und den Kirchenfabriken eine einvernehmliche sinnvolle Lösung anzunehmen, um somit auch einer gerichtlichen Schlichtung des Konfliktes vorzugreifen.